

Josephus aus Freiburg zu Krummendich,
Den 22. Juli 1871.

38.

38.

38.

a, so soll im Flecken Freiburg niemand
geschobenen Töten vorrichten können.

b, zu solchem Zweck übernehme die
Mitschuldigenklärung zu Lötzen die
von ihm und anderen Leuten in der
Abwechslung, daß die Töten zu
den Leuten und so wenig sie best
und fortlaufend in jeder
von fünf Jahren Halbe, von den
fünf Jahren Halbe den fünf Jahren Frei-
burg und in fünf Jahren Halbe den
fünf Jahren Cederquart, Krummendich
und Patze zur Last fallen.

c, so soll man sich nicht Mühen und
den Posten Neben in Freiburg als
Abwechslung bestanden Commission
gebildet werden, welche man
über die ganze Schweiz, über
und kommt den Besten in
auf den bei Aufbringung der
ersten Leuten zur Mitschuldigenklärung zu
geben Commission der wichtigsten
Mitschuldigenklärung zur
Lupflüßung zu unterstützen.

Für die Lupflüßung haben von den

in der Obdona St. sorglich zu sein zu
Anspruch, von dem ich übrig die
sub N^o 9, 39, 42 und 43 von dem die bei
der Obdona sich nicht mehr fortan,
alle diejenigen von denen, bei denen
Namen in der Obdona St. in der
sorglich ist, sorglich ~~ist~~ ^{von} Obdona,
so wie sie sich nicht mehr fortan,
Abdona sich von der Obdona nicht
fortan ist.

Sie werden als Obdona,
von Mitgliedern gewährt:

- 1, Pächter von Schönbühl zu Freiburg,
- 2, Pächter von Güttenberg zu Langen-
hof,
- 3, Pächter von Güttenberg zu
Liegelhof,
- 4, Pächter von Güttenberg zu
Hollerdein,
- 5, Pächter von Güttenberg zu Stellenfle.,
- 6, Pächter von Güttenberg von der Döcker
zu Rittershof,
- 7, Pächter von Güttenberg zu
Rittershausen,
- 8, Pächter von Güttenberg zu
Hörne.

Sie werden als Obdona, wie
Obdona die zuletzt gewährt,

sonst bei der Buße nicht unsern,
sonst, unsern die Buße von.

33.

33.

33.